

**Satzung des Zweckverbands  
StudienInstitut NiederrheiN  
vom .....**

**(ENTWURF: Stand 03.04.2020)**

**§ 1  
Name und Träger des Institutes**

- (1) Die Städte Krefeld und Mönchengladbach sowie die Kreise Kleve, Viersen und Wesel (Mitglieder) bilden einen Zweckverband zur Unterhaltung und zum Betrieb des „StudienInstitutes NiederrheiN (S.I.N.N.)“. Das Institutsgebiet erstreckt sich auf die Gebiete der Mitglieder.
- (2) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband StudienInstitut NiederrheiN“. Er hat seinen Sitz in Krefeld und Niederlassungen in Mönchengladbach und Wesel. Er führt ein Dienstsiegel.
- (3) Die Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher wie männlicher Form.

**§ 2  
Aufgaben**

- (1) Zur Sicherung der nachhaltigen Qualifikation zur dauerhaften rechtsicheren und effizienten Erledigung der den Mitgliedern obliegenden hoheitlichen Aufgaben unter Einschluss der Belange der Feuerwehr wird der Aufgabenbereich des Studieninstituts durch die Mitglieder wie nachstehend bestimmt:
- (2) Dem Zweckverband wird zur Erfüllung die Aufgabe übertragen, den Dienstkräften der Gemeinden und Gemeindeverbänden des Institutsgebiets die nach den Prüfungsordnungen vorgeschriebenen Prüfungen abzunehmen und auf diese vorzubereiten.
- (3) Dem Zweckverband wird zur Durchführung die Fort- und Weiterbildung der Dienstkräfte in den verschiedenen Bereichen des kommunalen Handelns übertragen.
- (4) Das Studieninstitut bietet Unterstützung für die Personalauswahl- und das Stellenbesetzungsverfahren an.
- (5) Das Studieninstitut kann Vereinbarungen mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden der Zweckverbandsmitglieder schließen oder Kooperationen mit diesen eingehen.
- (6) Der Zweckverband kann, auch unter Einschluss der Kooperation mit anderen öffentlichen Aufgabenträgern, weitere Aufgaben übernehmen oder durchführen.

(7) Der Zweckverband nimmt die ihm nach Abs. 1 bis 6 obliegenden Aufgaben durch die Unterhaltung und den Betrieb des Studieninstitutes wahr. Die Einzelheiten der Organisation des Studieninstituts regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs.1 lit. a).

### **§ 3 Zuständige Stelle**

Das Institut ist im Gebiet seiner Verbandsmitglieder (Institutsbereich) grundsätzlich die zuständige Stelle. Näheres regeln die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen sowie die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbands sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsteher

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder. Dies sind
- (a) der Oberbürgermeister der Stadt Mönchengladbach
  - (b) der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld
  - (c) der Landrat des Kreises Viersen
  - (d) der Landrat des Kreises Kleve
  - (e) der Landrat des Kreises Wesel

Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Vertreter werden durch die Vertretungskörperschaft der Verbandsmitglieder für deren Wahlperiode bestellt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist durch dessen Vertretungskörperschaft für deren Wahlperiode eine stellvertretungsberechtigte Person zu bestellen.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme.

## **§ 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über die ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung obliegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes. In die Zuständigkeiten der Verbandsversammlung fallen insbesondere:

- a. Erlass, Änderung und Aufhebung der Satzung des Zweckverbandes und der Institutsordnung des Studieninstitutes und anderer nach Satzungsrecht zu erlassender Bestimmungen
- b. Bildung von Ausschüssen und die Bestimmung deren Zusammensetzung und Aufgaben
- c. Abschluss von Vereinbarungen im Sinne von § 2 der Satzung
- d. Wahl des Verbandsvorstehers und der Stellvertretung (§ 7 der Satzung)
- e. Berufung und Entlassung der Geschäftsführung und deren Stellvertretung sowie Abschluss, Änderung und Beendigung des Geschäftsführeranstellungsvertrages
- f. Beschluss der Haushaltssatzung und Feststellung des Jahresabschlusses
- g. Festsetzung der Entgelte/Gebühren für die Ausbildungs- und Verwaltungslehrgänge
- h. Festsetzung der Honorare für die nebenamtlichen Dozenten in Ausbildungs- und Verwaltungslehrgängen sowie bei dienstbegleitenden oder berufsvorbereitenden Unterweisungen
- i. Festsetzung der Aufwandsentschädigungen für die Teilnahme an Sitzungen, Abschlussprüfungen und Konferenzen
- k. Erlass von Prüfungsvorschriften bzw. Prüfungsordnungen, soweit keine andere Zuständigkeit festgelegt ist
- l. Entlastung des Verbandsvorstehers und der Geschäftsführung

(2) Die Verbandsversammlung beschließt auf Vorschlag des Verbandsvorstehers zu dessen Entlastung die Einstellung einer Geschäftsführung und deren Stellvertretung. Die Verbandsversammlung kann der Geschäftsführung mit Zustimmung des Verbandsvorstehers Aufgaben zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(3) Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzte des Verbandsvorstehers.

## **§ 7 Verbandsvorsteher**

(1) Der Verbandsvorsteher und seine Stellvertretung werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten oder mit Zustimmung des jeweiligen Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der allgemeinen Vertreter oder der leitenden Bediensteten der zum Zweckverband gehörenden Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung gewählt. Das Amt des Verbandsvorstehers und das der Stellvertretung erlöschen mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte des Zweckverbandes nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Er schlägt der Verbandsversammlung die Bestellung einer Geschäftsführung und Stellvertretung vor.

Er ist Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er achtet auf deren Einhaltung an den Standorten des Studieninstitutes. Außerdem koordiniert er die Angelegenheiten zwischen den Standorten, die eines Beschlusses der Verbandsversammlung nicht bedürfen.

(3) Der Verbandsvorsteher ist Institutsvorsteher im Sinne der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

## **§ 8 Leitung des Studieninstituts**

(1) Die Geschäftsführung des Zweckverbands (§ 6 Abs. 2) leitet das Studieninstitut. Die Verbandsversammlung kann sich im Einzelfall Entscheidungen vorbehalten.

(2) Näheres regelt die Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

## **§ 9 Sitzungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Einladung erfolgt in Textform durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Einladung und Tagesordnung zur Sitzung sind gemäß § 15 bekannt zu machen.

(2) Der Vorsitzende hat die Versammlung unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Er setzt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher fest.

(3) Die Leitstelle der Studieninstitute für kommunale Verwaltung in Nordrhein-Westfalen kann zu der Sitzung einen nicht stimmberechtigten Vertreter entsenden.

(4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden vertretungsberechtigten Personen der Mitglieder wenigstens die Hälfte der Stimmenzahl erreichen.

- a. Die Beschlussfähigkeit gilt als gegeben, solange sie nicht aus der Versammlung heraus angezweifelt und daraufhin die Beschlussunfähigkeit von dem Vorsitzenden festgestellt wird. In diesem Fall hat der Vorsitzende die Versammlung aufzulösen und sie innerhalb einer Frist von vier Wochen erneut einzuberufen.
- b. In den entsprechenden Einladungen ist darauf hinzuweisen, dass diese Versammlung dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Hinsichtlich Form und Frist der Einladung gilt das in Abs. 1 geregelte Verfahren.
- c. Abweichend von Satz 1 ist die Verbandsversammlung berechtigt, Beschlüsse im Umlaufverfahren zu fassen, wenn alle Mitglieder der Verbandsversammlung einbezogen werden.

(5) Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(6) Beschlüsse über Änderungen oder Aufhebung der Satzung oder der Institutsordnung des Studieninstitutes sowie über die Auflösung des Studieninstitutes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbands müssen einstimmig gefasst werden.

(7) Die Sitzungen sind öffentlich, soweit es sich nicht um Personalangelegenheiten handelt oder durch Beschluss der Verbandsversammlung die Öffentlichkeit ausgeschlossen wird.

(8) An den Sitzungen der Verbandsversammlung nehmen ohne Stimmrecht teil:

- a. der Verbandsvorsteher, soweit er nicht Mitglied im Sinne des § 5 Abs. 1 ist.
- b. die Geschäftsführung des Zweckverbands
- c. der Vorsitzende des Kuratoriums der Feuerwehr-Akademie Niederrhein nach Maßgabe der Institutsordnung (§ 6 Abs. 1 lit. a).

## **§ 10**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

(1) Die Wirtschaftsführung richtet sich nach § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

(2) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen wird von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Vorstandsvorsteher leitet den bestätigten Entwurf der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung zu.

(3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden von der Geschäftsführung aufgestellt und dem Vorstandsvorsteher zur Bestätigung vorgelegt. Der Vorstandsvorsteher leitet den bestätigten und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Entwurf des Jahresabschlusses und Lageberichts der Verbandsversammlung zur Feststellung zu. Die Verbandsversammlung entscheidet im Weiteren über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Entlastung des Vorstandsvorstehers sowie der Geschäftsführung.

(4) Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

(5) Der nach Abzug der Erträge zur Deckung der entstehenden Aufwendungen verbleibende Zuschussbetrag wird nach dem Mitarbeitermaßstab auf die Verbandsmitglieder verteilt. Dabei drückt der Mitarbeitermaßstab den jeweiligen Anteil des Verbandsmitglieds an der Verbandsumlage aus, der der Verhältniszahl seiner Bediensteten im Vergleich zu der Gesamtzahl der Bediensteten aller Verbandsmitglieder entspricht. Maßgeblich ist der zum 31.12. des Vorjahres geltende Stellenplan. Die Umlage wird vorab im laufenden Rechnungsjahr erhoben.

## **§ 11**

### **Rechnungsprüfung und Entlastung**

(1) Die Prüfung erfolgt durch die örtliche Rechnungsprüfung eines Mitglieds gegen Kostenerstattung.

(2) Für die Prüfung gelten insbesondere die §§ 92 (Eröffnungsbilanz), 102 (Jahresabschluss) und 104 GO NRW (weitere Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung) sinngemäß, so weit sie in entsprechender Form anwendbar sind.

(3) Die Verbandsversammlung kann entsprechend § 104 Abs. 3 GO NRW der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung weitere Aufgaben übertragen.

(4) Der Vorstandsvorsteher kann entsprechend § 104 Abs. 4 GO NRW unter Mitteilung an die Verbandsversammlung der örtlichen Rechnungsprüfung mit deren Zustimmung Aufträge zur Prüfung erteilen.

(5) Nähere Bestimmungen erfolgen in der Institutsordnung.

## **§ 12**

### **Dienstherrnfähigkeit / Hauptamtliche Dienstkräfte**

(1) Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen.

(2) Beamte und Arbeitnehmer werden im Rahmen der Stellenübersicht/Stellenplan eingestellt.

### **§ 13 Ausscheiden eines Verbandsmitglieds**

(1) Das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds im Wege der Kündigung ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Jahren möglich. Die Frist beginnt am 01. Januar des auf die Kündigung folgenden Jahres. Die Kündigung hat in Schriftform zu erfolgen und ist an den Verbandsvorsteher zu richten.

(2) Bei Schadensfällen, für die der Zweckverband haftet und für die kein Versicherungsschutz besteht, gilt eine Nachhaftung des ausgeschiedenen Verbandsmitglieds, wenn das schadensverursachende Ereignis in die Zeit der Mitgliedschaft fällt.

(3) Im Fall des Austritts eines Mitglieds sind für die Übernahme von Bediensteten oder die sonstige Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse die Regelungen des § 14 über die Auflösung entsprechend anzuwenden.

### **§ 14 Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte im Falle der Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch das Verbandsmitglied, dem der Verbandsvorsteher angehört.

(3) Das vorhandene Vermögen fällt den Verbandsmitgliedern in dem gleichen Verhältnis zu, in dem sie die Verbandsumlage zu leisten haben. Verbindlichkeiten sind in gleicher Weise zu übernehmen.

(4) Zu den Verbindlichkeiten zählen auch die Gehalts- und Versorgungsbezüge der Beamten und Arbeitnehmer sowie ihrer Hinterbliebenen, solange und soweit nicht eine andere Verwendung und Versorgung der Beamten und Beschäftigten durchführbar ist (siehe insbesondere §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz NRW, §§ 16,17 Beamtenstatusgesetz, 613a BGB). Gleiches gilt für die Abfindungsansprüche nach §§ 95 ff. Landesbeamtenversorgungsgesetz NRW.

(5) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes bzw. einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben sind die Bediensteten des Zweckverbandes von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu über-

nehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. Die §§ 126 ff. Landesbeamtengesetz, §§ 16 - 19 Beamtenstatusgesetzes, § 613a BGB finden entsprechend Anwendung.

### **§ 15 Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung in Kraft.